Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 11,300.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

№ 179. Sonnabend den 28 Juni. 1873.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 29. Juni nur Vormittags bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Der diesjährige

Internationale Productenmarkt in Leipzig

wird **Montag den 14. Juli d. J.** in den Räumen des hiesigen Schützenhauses gehalten.

Leipzig, den 23. Mai 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des **Granit-Trottoirs** für die **Real-** und **III. Bezirksschule** soll in Submission vergeben werden.

Die Anschlagsformulare mit den Bedingungen sind in der Bauexpedition am Floßplatze zu entnehmen und mit Preisen versehen

bis 5. Juli d. J. Abends 6 Uhr

versiegelt auf dem Rathsbauamte abzugeben.

Leipzig, am 26. Juni 1873.

Des Raths Bau-Deputation.

Bekanntmachung,
Miethveränderungen betreffend.

Um **das Verzeichniß** der **Einquartierungspflichtigen** und der zur **Einquartierung geeigneten Räume** in Ordnung zu erhalten, geben wir den **Hausbesitzern** und **Administratoren** hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene **Mieth-** resp. **Zinsveränderung** längstens **acht Tage** nach deren Eintritt bei unserm **Quartier-Amte, Katharinenstraße Nr. 29 (Alte Rathswaage) II. Etage, Städtischer Saal, letzte Thüre,** schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von **fünf Thalern** geahndet werden.

Leipzig, den 27. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, denen die Ordres zur bevorstehenden Departements-Ersatz-Gestellung, zufolge stattgefundenen Wohnungswechsels oder ungenauer Angabe der Wohnung nicht haben eingehändigt werden können, werden hiermit aufgefordert, dieselben sofort auf unserm **Quartier-Amte Katharinenstraße Nr. 29 (alte Rathswaage),** 2. Etage, städtischer Saal, letzte Thüre, abzuholen.

Der Nichtbesitz der Ordre entschuldigt nicht, vielmehr kommen beim Ausbleiben in dem Musterungstermine die in den §§. 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 angedrohten Strafen und Nachtheile in Anwendung.

Leipzig, am 24. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Die neubegründete, mit einem Jahresgehalt von 240 Thlr. und 40 Thlr. Logisgeld dotirte 18. Hülfs-Lehrerstelle an der Schule zu Lindenau, sowie die 17. ständige Lehrerstelle daselbst mit einem Jahresgehalte von 250 Thlr. und 40 Thlr. Logisgeld sind zu besetzen.

Dem Inhaber der 18. Hülfs-Lehrerstelle soll gegen eine persönliche Zulage von jährlich 120 Thlr. auch die Ertheilung des französischen Unterrichts übertragen werden.

Bewerber um diese Stellen veranlassen wir, sich bis zum 30. dies. Mon. unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bei uns schriftlich anzumelden, hierbei auch bestimmt anzugeben, für welche der beiden Stellen die Bewerbung geschieht.

Leipzig, am 9. Juni 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung
vom 4. Juni 1873.*)

1.

gelangen Verordnungen der Königlichen Kreisdirection und des Königlichen Ministeriums des Innern zum Vortrag, wonach das letztere zwar von der in der vorigen Verordnung nach Maßgabe einer im Jahre 1857 ertheilten, dem Rathe bisher aber völlig unbekannt gebliebenen Ministerialvorschrift verlangten Vinculirung des Raths sowohl als des Tageblattes, als des hiesigen Amtsblattes, auf die dagegen vom Rathe erhobene Vorstellung absieht, allein demselben unter dem Ausdrucke schärfsten Mißfallens wegen dieser Vorstellung sowohl als wegen dessen unzureichender Aufsichtsführung über die Haltung des Tageblattes nunmehr aufgiebt: die Inhaberin bez. Pächterin des Leipziger Tageblattes und Anzeigers, verw. Frau Polz, ausdrücklich dahin zu bedeuten: „daß die Genehmigung zur Benutzung dieser Zeitschrift als Amtsblatt für das Bezirksgericht und den Stadtrath unnachsichtlich **sofort** werde zurückgezogen werden, sobald von der Redaction des gedachten Blattes, sei es in einem Leitartikel oder in einer Correspondenz oder sonst auf irgend eine Weise, wieder die Rücksichten außer Acht gelassen werden, welche das amtliche Organ dem Staatsoberhaupte, der Landesverfassung, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden angedeihen zu lassen schuldig ist," endlich auch der Rath angehalten wird, das über diese Bedeutung und Verwarnung der Wittwe Polz aufzunehmende Protokoll binnen drei Tagen nach Empfang der obigen Verordnung einzureichen, mit dem Bedeuten, daß, wenn wider Erwarten binnen der gedachten Frist der Anordnung nicht entsprochen werden sollte, unter Vorbehalt disciplinellen Einschreitens gegen den Stadtrath oder resp. gegen dessen Vorstand, die Bedeutung und Verwarnung der Wittwe Polz alsdann sofort unmittelbar von Seiten der Königlichen Kreisdirection oder in deren Auftrage durch das Bezirksgericht hierselbst erfolgen werde.

Es wird hierauf beschlossen, den Anordnungen, soweit diese die Wittwe Polz betreffen, pflichtschuldigst nachzugehen, im Uebrigen aber wegen des ausgesprochenen Mißfallens Vorstellung vorzubehalten.

2.

Nach Genehmigung mehrerer Rechnungen auf das Jahr 1872 und Mittheilung verschiedener Zuschriften der Stadtverordneten auf frühere Rathsbeschlüsse, deren Ausführung [illegible], soweit Zustimmung erfolgt ist, ins Werk zu setzen ist, wird beschlossen,

wegen der Gehaltserhöhungen der Rathsregistratoren anderweiten Etat aufzustellen, wegen der Beamten am Stadtkrankenhause, der Kunstmeisterstelle und der Tantième des Bauinspector, gegenüber den bezüglichen Ablehnungen der Stadtverordneten Weiteres vorzubehalten, im Uebrigen aber die erhöhten Gehalte der städtischen Beamten, soweit Zustimmung der Stadtverordneten vorliegt, und bez. nach den von Letzteren beantragten höheren Beträgen auszuzahlen,

im Princip den Anträgen der Stadtverordneten wegen Erhöhung der Gehalte für die Lehrer an den höheren Bürger- und Volksschulen Statt zu geben und von den Schulvorstehern specielle Vorschläge zu erbitten,

den jährlichen Zinsfuß der auf Hypothek ausgeliehenen Capitalien des Leihhauses und der Sparcasse dem dermaligen allgemein üblichen Zinsfuß entsprechend, auf 5 Proc. zu erhöhen und eventuell zu kündigen und endlich

die Taxatoren beim Leihhaus zu ermächtigen, im Interesse des Pfandleihgeschäfts die ihnen geeignet scheinenden Pfänder zu einem circa 16⅔ Proc. betragenden höheren Werth als bisher abzuschätzen.

Hierauf erfolgt die Normirung der Gehalte für die Oberlehrer an den städtischen Gymnasien und der Realschule, Zustimmung der Stadtverordneten vorbehalten,

ferner die Besetzung der vacanten letzten Referendarstelle und der mit 700 Thlr. Jahresgehalt dotirten Oberlehrerstelle an der höheren Mädchenschule für neuere Sprachen.

3.

Die vom Rath für Anlegung eines Sammelbahnhofes an der Ostseite der Stadt gestellte Bedingung, daß die betreffende Bahnverwaltung bei eintretendem Verkehrsbedürfniß s. Z. einen Viaduct zu erbauen habe und daß von derselben schon bei Anlegung des Sammelbahnhofes hierfür, insbesondere durch Erbauung der Fundamente Vorkehrung getroffen werde, ist auf bestimmten Widerspruch der betreffenden Bahnverwaltung gestoßen.

Nach Lage der Sache und in Beachtung der aus dem Bahnbetrieb hergeleiteten Gründe, wird beschlossen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Erlaubniß zu der Bahnhofsanlage nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die betreffende Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung übernimmt, sobald durch die Verkehrsverhältnisse das Bedürfniß der Erbauung des fraglichen Viaducts eingetreten und von der Königlichen Staatsregierung anerkannt ist, die Erbauung desselben zu dulden, auch keine Einrichtungen zu treffen, wodurch dieser Bau unmöglich gemacht werde.

Vom 7. Juni 1873.

1.

Nach Mittheilung verschiedener Stadtverordnetenzuschriften, worauf, soweit Zustimmung derselben erfolgt ist, die bezüglichen früheren Beschlüsse auszuführen sind, soweit solche abgelehnt worden, Beruhigung gefaßt wird, sowie nach Genehmigung mehrerer 1872er Stiftungsrechnungen und Gewährung einer Unterstützung aus dem Steckner'schen Geschenk, erfolgt die Besetzung einer provisorischen Lehrerstelle an der 3. hiesigen Bürgerschule und der 14. Lehrerstelle an der Reudnitzer Schule.

Hierauf wird die Etatisirung der Gehalte für die Rathsregistratoren, die nachträgliche Erhöhung der Gehalte einzelner städtischen Beamten, sowie die Gründung einer Expedientenstelle für bisher durch einen Diätisten besorgte Geschäfte a conto 11 A. 32, 36,

die Anbringung eines Schirmes vor dem Eingang des neuen Pissoirs am Theater,

die Aufstellung eines öffentlichen Pissoirs rechts am Ausgange der Petersbrücke nach einzufordernden Kostenanschlag des Bauamtes,

die Verpachtung des theils ausgeschachteten, theils nassen Areals der Parcellen Nr. 51, 63 für Thonberg, deren Verpachtung mit dem dasigen Gute keine Rente ergiebt und das zum Kartoffelbau nur zu einem kleinen Theile an einzelne Pächter und für einen weit niedrigeren Pachtzins unterzubringen gewesen, an Herrn May auf 6 Jahre für den jährlichen Pachtzins von 15 ℛ pr. Acker,

und die käufliche Erwerbung der eine Enclave des Burgauer Reviers bildenden Parcelle Nr. 198 von Ehrenberg um 200 Thlr., die Ausfüllung und Trockenlegung des darauf befindlichen und des daneben gelegenen städtischen Teiches mit einem Aufwand von 492 Thlr. 3 Ngr. a conto Stammvermögen,

und hierzu allenthalben, soweit nöthig, Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.

2.

In der Differenzsache bezüglich der Anlegung von 8elligen Vorgärten an der Connewitzer Chaussee hat die Königl. Kreisdirection gegen solche Vorgärten entschieden, es wird hiergegen zu remonstriren, und dies den Stadtverordneten mit der Verordnungsabschrift mitzutheilen beschlossen.

3.

Bei den dermaligen geringen Vergütungen an die Mannschaften der zur Zeit bestehenden Feuerlöschreserve steht zu fürchten, daß letztere aufhört: inmittelst ist dieselbe z. B. noch um so mehr zusammenzuhalten, als der Plan, eine freiwillige Feuerreserve zu bilden, gescheitert ist; zu diesem Zwecke wird beschlossen, die Vergütung für eine Spritzenprobe auf 15 Ngr. pr. Mann, und die für Feuerdienst bei Glockenfeuern auf 1 Thlr. für jede erste Stunde und 15 Ngr. für jede angefangene folgende Stunde pr. Mann zu erhöhen.

4.

Das Königliche Ministerium hat die Errichtung drei neuer unbesoldeter Stadtrathsstellen, sowie die zwei neuer besoldeter Stadtrathsstellen unter den übrigen vom Rath und von den Stadtverordneten aufgestellten Bestimmungen genehmigt, jedoch Bedenken getragen, die Inhaber der letzteren 2 Rathsstellen in der beschlossenen Weise dahin vinculiren zu lassen, daß dieselben wegen ihrer Amtsdauer den Bestimmungen sich unterwerfen, welche die revidirte Städteordnung und das zu derselben festzusetzende hiesige Localstatut enthalten werden, weil die Vorschrift in §. 194 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 dermalen noch in voller Gültigkeit ist und nach §. 86 der noch nicht in Kraft getretenen revidirten Städteordnung vom 24. April d. J. eine der Zeitdauer nach beschränkte Anstellung eines besoldeten Rathsmitgliedes nur auf Grund eines zu errichtenden Localstatuts, welches erst nach Eintritt der Wirksamkeit der revidirten Städteordnung errichtet werden und zur Bestätigung gelangen kann, würde geschehen können.

Der Rath kann dieser Entscheidung und deren Gründen, welche mit den in anderen Fällen bereits gegebenen übereinstimmen, Nichts entgegenstellen und beschließt daher, von der obigen Vinculirung abzusehen und die Stadtverordneten um Zustimmung, sowie um Beschleunigung derselben zu ersuchen, da die Ueberbürdung der vorhandenen Arbeitskräfte des Rathscollegii bei mehreren Mitgliedern desselben die nachtheiligsten Folgen für deren Gesundheit bereits ausgeübt hat, so daß es unmöglich wird, die Geschäfte zu bewältigen.

*) Bei der Redaction des Tageblattes eingegangen am 18. Juni 1873.

Eröffnung des Museums Leipziger Alterthümer im alten Johannishospitale.

III.

Ein anderes Schwert im Zimmer Nr. 2, dessen Griff und Stichblatt, sowie Knauf Schlangenköpfe, die Aepfel im Rachen tragen, als Embleme zeigen, interessirt, weil es, wie es scheint, dem Sarkophage oder Kenotaphium eines im Jahre 1644 zu Leipzig begrabenen schwedischen Officiers entnommen ist. Dem Vernehmen nach stammt dieser Degen aus der Nicolaikirche. Hierzu gehören vielleicht zwei Fahnenstangen und zwei Helme, die gleichfalls dem Leipziger Alterthums-Museum zur Zeit anvertraut sind. Auf dem noch erhaltenen Grabschilde standen die Worte (siehe Stepner): „A. 1644. den 3. Oct. ist der Wohl Edle, Gestrenge und Mannhafte Stellan Otto v. Morner, Kön. Maj. u. Kron Schweden unter des Hochlöbl. Herrn General Majors Axel Lilly Regiment wohlbestalter Rittmeister, in einem Scharmützel bey Delitzsch tödtlich verwundt und in Gott verschieden, seines Alters 22 Jahr 5 Wochen u. 6 Tage....."

Das Schwert zeigt auf der einen Seite der schön ciselirten und verzierten Klinge die Worte: Vincere aut mori (siegen oder sterben) anno, dann weiter unten die Worte:

FIDES EDD
CVIVIDEE
MDCXL

(soll wohl heißen: „Fide, sed cui, vide. MDCXL"), d. h. Trau, schau, wem! Auf der andern Seite der Klinge liest man: Soli Deo gloria in æter(num) (Gott allein Preis und Ruhm in Ewigkeit) und „me fecit Salingen inter arm(a)" (Mich hat Salingen angefertigt während der Kriegsläufte). Salingen ist ein dänisches Wort, hier Name des Waffenschmiedes. An Solingen ist wohl kaum zu denken. (?)

Der junge Rittmeister zog dies Schwert zum letzten Male bei Schenkenberg unweit von Delitzsch,